



Beschilderung²

Immer wieder kommt es im Jagdbetrieb zu Situationen, in denen das (jagd)rechtliche Wissen auf dem Prüfstand steht. An dieser Stelle werden in loser Folge jagdrechtliche Fragen beantwortet. – Teil 2: Beschilderung im Forst und in der Jagd.

MAG. WOLFGANG A. ORSINI UND ROSENBERG, RECHTSANWALT

Der Gesetzgeber hat unter anderem in den Bereichen Straßenverkehr, Naturschutz, Jagd, Forst und Wasser die Anbringung von Schildern vorgesehen. An dieser Stelle sollen die wichtigsten für Jagd und Forst relevanten Beschilderungen behandelt werden.

Wozu dienen Schilder?

Die gesetzlich vorgesehenen Schilder dienen in erster Linie dem Schutz vor Gefahren (Warnfunktion). Keinesfalls sollen Schilder ein „Aussperren“ aus dem Wald/der Natur bewirken – auch wenn es die Öffentlichkeit oft so wahrnimmt. Schilder sollen auch dazu dienen, dass der Betrachter ein bestimmtes Verhalten setzt oder ein bestimmtes Verhalten unterlässt (Verhaltenssteuerung). Andere Schilder haben nur den Zweck der Informationsvermittlung.

Wo sind Schilder notwendig?

Im Bereich des Forstes müssen in bestimmten Fällen Schilder aufgestellt werden, da ansonsten eine Sperre nicht wirksam ist bzw. die Haftung im Schadensfall nur so wirksam eingeschränkt werden kann. Entsteht ein Schaden an Personen oder Sachen in einer wirksam gesperrten Fläche, so wird nur mehr bei Vorsatz gehaftet. Dieses Haftungsprivileg gilt zwar nicht gegenüber Waldarbeitern und im Zuge der Waldbewirtschaftung tätigen Personen, aber – viel wichtiger – allgemein gegenüber

der Restbevölkerung, insbesondere auch gegenüber von Erholungsuchenden.

In allen anderen Fällen – wie auch bei der Jagd –, wo der Gesetzgeber nichts geregelt hat, gilt der Grundsatz, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, auch die notwendigen Vorkehrungen zu treffen hat, um eine Schädigung anderer zu verhindern. Daher müssen potenzielle Gefahren für andere erkennbar sein. Ist dies der Fall, kann eine Haftung vermieden oder verringert werden. Achtung: Auch das Aufstellen eines Warnschildes befreit nicht von jeglicher Sorgfalt! Ist die Beseitigung der Gefahrenquelle möglich und zumutbar, muss vorrangig die Gefahrenquelle beseitigt werden!

Beschilderung im Forst

Aufgrund des in §33 Forstgesetz geschaffenen Betretungsrechts darf jedermann den Wald zu Erholungszwecken betreten. Nicht gestattet ist etwa:

- jede über das Betretungsrecht hinausgehende Betätigung, wie zum Beispiel Reiten, Radfahren, Zelten
- das Betreten des Waldes aus anderen Gründen als zur Erholung, zum Beispiel zu beruflichen, gewerblichen Zwecken, Schulungs- oder Ausbildungszwecken oder zu militärischen Übungen
- das Befahren von Forststraßen ohne Zustimmung des Berechtigten
- Lagern nach Einbruch der Dämmerung

- Anlegen oder Markieren von Steigen und/oder Wegen ohne Zustimmung des Grundeigentümers usw.

Der Eigentümer kann Waldflächen aber auch befristet oder unbefristet sperren. Dann ist eine Benützung auch zu Erholungszwecken unzulässig. Dies bedarf bis auf wenige Ausnahmen stets einer Kennzeichnung. Lediglich Wieder- und Neubewaldungsflächen (Bewuchs <3 m) und behördlich verfügte Betretungsverbote wegen Waldbrandgefahr müssen nicht eigens gekennzeichnet werden. Alle anderen darüber hinausgehenden Beschränkungen lösen eine Kennzeichnungspflicht aus.

Rechtsgrundlagen

Abgesehen vom Forstgesetz finden sich die relevanten Bestimmungen in der wenig bekannten forstlichen Kennzeichnungsverordnung (FKVO). Diese enthält detaillierte Bestimmungen über die Kennzeichnung von Benützungsbefristungen. Auch zahlreiche Mustertafeln sind in der Anlage der Verordnung ersichtlich. Diese müssen exakt in der dort geschilderten Form verwendet werden, da die Beschilderung nur dann wirksam ist.

Forststraßen

Forststraßen sind Teil des Waldes und müssen daher nicht entsprechend gekennzeichnet werden, um als Wald im Sinn des Forstgesetzes zu gelten. Daher darf eine Forststraße ohne Zustimmung des Grundeigentümers auch dann nicht befahren werden, wenn eine entsprechende Fahrverbotstafel fehlt.



Um Haftungsfragen und entsprechende Gerichtsverfahren zu vermeiden, ist jedoch dringend anzuraten, Forststraßen entsprechend der forstlichen Kennzeichnungsverordnung zu beschildern (Fahrverbotsschild mit der mittigen Aufschrift „Forststraße“). Die Kennzeichnung hat an den Einmündungsstellen zum öffentlichen Wegenetz zu erfolgen. Damit wird die unerlaubte Benützung für jedermann erkennbar.

Gerade hier existiert zahlreiche Judikatur, die den Waldeigentümer dazu anhält, sich um die eindeutige Abgrenzung der Forststraßen zum restlichen Wegenetz zu kümmern. Rechtlich nicht notwendig, aber in der Praxis weit verbreitet, sind Zusatztafeln, wie „Gilt auch für Radfahrer“ oder „Reiten verboten“. Da diese Nutzungsarten aber ohnedies ohne Zustimmung des Waldeigentümers nicht zulässig sind, bedarf es derartiger Tafeln nicht zwingend, wenngleich sie gegenüber Dritten noch deutlicher die Unzulässigkeit der Benützung aufzeigen.

Tafeln wo anbringen?

Abgesehen von anderen Möglichkeiten des Anbringens sind die Tafeln jedenfalls an den Stellen anzubringen, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege und Forststraßen in die zu kennzeichnenden Flächen führen. Dies gilt auch für die Stellen, wo markierte Skirouten, -pisten und -loipen in die zu kennzeichnenden gesperrten Flächen führen oder an diese angrenzen.

Bei Forststraßen und sonstigen Wegen müssen die Tafeln nach Möglichkeit senkrecht zum Trassenverlauf befestigt werden. Diese sind gut sichtbar in einer Höhe von nicht weniger als 0,6m und nicht mehr als 2,2m über dem Boden anzubringen. Die Tafeln dürfen nicht durch Äste, Unterwuchs oder Gras verdeckt werden und müssen auch Wind oder sonstigen Witterungseinflüssen unbeschadet standhalten.

Wer hat Tafeln anzubringen?

Dies ist in der Regel der Waldeigentümer. Von ihm sind Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen sowie befristete oder dauernde Sperrungen entsprechend zu kennzeichnen. Die Behörde wiederum ist zuständig für behördlich verfügte Sperrgebiete.

Der Waldeigentümer hat stets um Bewilligung bei der Behörde anzusuchen, wenn er eine befristete Sperre mit einer Dauer von mehr als vier Monaten oder eine dauernde Sperre von Waldflächen, deren Ausmaß 5 ha übersteigt, beabsichtigt.

Sammeln von Pilzen & Beeren

Weder das Forstgesetz noch eine andere Bestimmung der österreichischen Rechtsordnung gewährt dem Einzelnen das Recht, Pilze und Beeren zu sammeln. Rein zivilrechtlich betrachtet, steht es daher jedem Waldeigentümer frei, das Sammeln von Pilzen, Beeren oder sonstigen Waldprodukten zu untersagen. Dies muss aber entsprechend gekennzeichnet werden, da die Rechtsprechung sonst von einer stillschweigenden Duldung ausgeht.

Im Fachhandel sind entsprechende Tafeln erhältlich, die mit der Aufschrift „Unbefugten ist das Sammeln von Beeren und Pilzen untersagt!“ nach §354 ABGB dazu geeignet sind, eine entsprechende Willensäußerung des Waldeigentümers offenkundig zu machen. Auch hier sind die Tafeln insbesondere bei Einmündung von öffentlichen Straßen in Waldflächen bzw. bei Beginn von Wegen anzubringen.

Jagdrecht

In den Landesjagdgesetzen sind zum Schutz des Wildes und dessen Lebensräumen Sperrmöglichkeiten vorgesehen. Die Landesjagdgesetze enthalten dabei ganz unterschiedliche Regelungen, die jedoch stets bestimmte ähnliche Zwecke verfolgen. ▶



Diese Tafel ist wohl schon seit Längerem im Einsatz ...

IM JAGDREVIER JAGDRECHT

Diese Sperrgebiets-Tafel ist mit einer Zusatztafel zu ergänzen, aus der hervorgeht, an welchem Tag und zu welcher Zeit die Sperre gilt!



Wildschutzgebiete

Diese dienen in aller Regel dem Schutz von Einstandsgebieten (bzw. Setz-, Brut- und Nistplätzen) als Ruhezone für das Wild. Eine Erklärung zum Wildschutzgebiet bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde (z. B. §94a NÖ-JagdG; §102 Bgld-JagdG; §51 Stmk-JagdG). Auch hier ist eine entsprechende Beschilderung mit der Tafel „Wild-Schutzgebiet – Betreten verboten!“ anzubringen. Hier enthalten die Landesjagdgesetze teilweise höchst unterschiedliche Darstellungen der zu verwendenden Tafeln – hier einige Beispiele:

- Im Burgenland finden sich entsprechende Regelungen zum Anbringen und Aussehen der Tafeln in §§97 f. Bgld-JagdVO und in der Anlage 27 dieser Verordnung.
- In Kärnten finden sich Regelungen zum Aussehen der Tafeln in der Anlage 15 der Durchführungsverordnung zum Kärntner Jagdgesetz.
- In Salzburg wird die Gestaltung der Hinweistafeln in einer Verordnung der Sbg. Landesregierung vom 6. 3. 1997 geregelt.

Alle Kennzeichnungen haben stets so zu erfolgen, dass sie von jedermann leicht wahrgenommen werden können. Insbesondere bei durch das Gebiet verlaufenden Wegen müssen zur Wirksamkeit der Sperre daher Tafeln aufgestellt werden. Diese sind zu entfernen, wenn der Zweck weggefallen ist.

Sperrgebiete während Treibjagden

Mit diesen Vorschriften soll die Gefährdung von Personen und Sachen während dieser Jagdmethoden weitgehend ausgeschlossen werden. Das NÖ Jagdgesetz beispielsweise versteht unter einer Treibjagd eine Jagd, an der mindestens zehn Personen teilnehmen (Jäger und Treiber). Auf der gleichen Fläche dürfen Treibjagden an nicht mehr als acht Tagen des Jagdjahres durchgeführt werden.

Während einer Treibjagd sind die betroffenen Flächen mit der Wirkung gesperrt, dass jagdfremde Personen das betreffende Gebiet abseits von öffentlichen Wegen und Straßen, Wegen im Sinn des §14 Abs.1 NÖ Tourismusgesetz und sonstigen öffentlichen Anlagen nicht betreten dürfen. Sollten Personen in diesem Gebiet angetroffen werden, haben diese das Gebiet über Aufforderung unverzüglich zu verlassen. Bereits mit dem unzulässigen Betreten des Jagdgebietes tritt die Strafbarkeit des Verhaltens ein – und nicht erst dann, wenn die Person sich nach Aufforderung weigert, die betreffenden Flächen zu verlassen. Hierbei sind zwingend entsprechende Tafeln rund um das bejagte Gebiet anzubringen. Zum einen kann die grüne Tafel „Befristetes jagdliches Sperrgebiet – Betreten verboten“ (z. B. Art 34 NÖ-JagdVO, Anlage 21 NÖ-JagdVO) angebracht werden. Ebenso ist eine Zusatztafel zu montieren und auf dieser anzugeben, für welchen Tag und für welche Zeit „von XX bis XX Uhr“ die Sperre gilt.

Es empfiehlt sich, zusätzlich die örtliche Polizeiinspektion bzw. das Gemeindeamt über die Durchführung und den zeitlichen Ablauf der Jagd zu informieren. Auf öffentlichen Straßen, die sich in der Nähe der Treibjagd befinden oder durch das Gebiet verlaufen, ist jedenfalls das Verkehrszeichen „andere Gefahren“ (§50 Z16 StVO 1960) aufzustellen. Auf einer Zusatztafel unter diesem Zeichen sollte auch die Gefahr näher bezeichnet werden (z. B. Jagdbetrieb, Treibjagd oder Ähnliches). Die Aufstellung eines bloßen Pannendreiecks ist weder ausreichend noch entfaltet dieses eine eigene rechtliche Bedeutung.

Sollte sich die Gefahrenstelle über einen längeren Straßenabschnitt erstrecken und dies nicht durch das Schild erkennbar sein, muss auf einer

Zusatztafel die Länge der Gefahrenstelle angegeben werden. Eventuell ist bei längeren Gefahrenstellen auch das betreffende Gefahrenzeichen zu wiederholen.

Die Gefahrenzeichen sind in Fahrtrichtung gesehen auf der rechten Straßenseite anzubringen. Zulässig ist jedoch die Anbringung an anderen Stellen, sollte diese zusätzliche Information notwendig und zweckmäßig sein. Der vertikale Abstand zwischen dem unteren Rand des Gefahrenzeichens und der Fahrbahn muss mindestens 60 cm betragen; der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand des Gefahrenzeichens und dem Fahrbahnrand im Ortsgebiet mindestens 30 cm und nicht mehr als 2 m, auf Freilandstraßen mindestens 1 m und nicht mehr als 2,5 m betragen.

Zu bemerken ist, dass die Regelungen, welche Flächen im Fall einer Treibjagd von jagdfremden Personen noch betreten werden dürfen, in den einzelnen Bundesländern teilweise stark differieren. Explizite Sperrgebietsregelungen betreffend Treibjagden und damit allgemeine Betretungsverbote gibt es derzeit nur in den Bundesländern Steiermark, Niederösterreich und Wien.

Zu guter Letzt empfiehlt es sich jedenfalls, die Anbringung der entsprechenden Tafeln auch fotografisch zu dokumentieren. Nicht selten „verschwinden“ nämlich ordnungsgemäß aufgestellte Hinweistafeln auf mysteriöse Weise. So kann nachgewiesen werden, dass allen Warnpflichten nachgekommen wurde.

Zusammenfassend sollte daher nicht nur darauf geachtet werden, Gefahrenquellen zu minimieren, sondern auch entsprechende Kennzeichnungen anzubringen, um eine mögliche Haftung zu verhindern oder zu minimieren!

